

## **Finanzordnung**

### **§ 1 Haushaltsplan**

Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach klaren sachlichen Gesichtspunkten zu gliedern, kleinere Posten können zusammengefasst werden, größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt. Die Haushaltsansätze sollen vorsichtig vorgenommen werden.

### **§ 2 Haushaltsabschluss**

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein entsprechender Haushaltsabschluss zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und in einem Status zu dokumentieren.

Der Haushaltsabschluss wird vom Kassenwart nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

### **§ 3 Rechnungsführung**

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Kassenwart verantwortlich. Die Führung von Kassen und Konten des Vereines außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.

Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontrollvollmachten übertragen.

### **§ 4 Buchführung**

Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Auftraggeber (z.B. Spielleiter) im Rahmen der ihm übertragenden Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich ab.

Der Kassenwart hat in jeder Vorstandssitzung über seinen Aufgabenbereich zu berichten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahmen in alle Beleg- und Buchungunterlagen zu ermöglichen.

### **§ 5 Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Personen sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des satzungsmäßig zuständigen Organs erforderlich. Der Geschäftsabschluss ist zuvor dem Vorstand zu beraten.

In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.

Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

## **§ 6 Abrechnungsvorschriften**

Vorauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von zwei Monaten vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis. Die Kosten müssen vorher durch den Vorstand genehmigt werden.

## **§ 7 Kassenprüfung**

Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch den gewählten Kassenprüfer zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Ein zusammengefasster Prüfbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Vereins ist vom Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Auf Antrag des Kassenprüfers beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 9 Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.